

# Statuten KOMM - Keep On Moving Münchenstein

## I. Name, Sitz und Zweck

1. KOMM Keep on Moving Münchenstein, früher Jazzercise und Tanzgruppe Lange Heid, besteht seit 1987. Der Sitz des Vereins ist in Münchenstein, die Korrespondenzadresse ist die Adresse der Präsidentin.
2. KOMM Keep On Moving Münchenstein bezweckt:
  - 2.1 Die Förderung des Wohlbefindens durch Bewegung und Musik.
  - 2.2 Die gemeinsame Freude an der Bewegung.
3. KOMM Keep On Moving Münchenstein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Um die Ziele in Art. 2 zu erreichen wird folgendes unternommen:
  - 4.1 Die Trainings finden 1x pro Woche statt, wenn die Turnhalle geöffnet ist. Ausnahmen: Schulferien und Feiertage.
  - 4.2 Die Trainings werden durch Gymnastik - / Fitness und Yoga- / Pilates - Lehrerinnen geleitet.

## II. Die Organisation

### 5. Organisation

- 5.1 Die Organe sind
  - 5.1.1 Die Vereinsversammlung
  - 5.1.2 Der Vorstand

5.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

### 6. Die Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

6.2 Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder.

6.3 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- 6.3.1 Präsenzliste
- 6.3.2 Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- 6.3.3 Mutationen
- 6.3.4 Bericht der Präsidentin über das vergangene Vereinsjahr
- 6.3.5 Die Rechnungsabnahmen und die Entlastung des Vorstandes
- 6.3.6 Mitgliederbeiträge und Budget
- 6.3.7 Wahlen des Vorstandes und allfälliger anderer Chargen
- 6.3.8 Statuten / Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 6.3.9 Verschiedenes

6.4 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

6.5 Die unter 6.3 angeführten Geschäfte können auch an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden.

6.6 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn die Hälfte der Mitglieder eine solche verlangt.

6.7 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Wahlen und Abstimmungen sind durch offenes Handmehr vorzunehmen, falls nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin vom Stichentscheid Gebrauch machen.

## 7. Vorstand

7.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und kann je nach Bedarf erweitert werden.

7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Aktuarin und der Kassiererin.

7.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.

7.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

7.5 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

7.5.1 die Einberufung der Vereinsversammlung.

7.5.2 Erstellen der Vorlage für das Jahresprogramm und den Jahresbericht

7.5.3 die Behandlung und Besorgung sämtlicher laufender Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung obliegen.

## III. Mitgliedschaft

### 8. Mitglieder und Mitgliederbeiträge

8.1 Als Mitglieder können alle, die sich für Bewegung, Fitness und Gymnastik interessieren, in den Verein aufgenommen werden. Grundsätzlich sind 3 Schnuppertrainings möglich.

8.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.

8.3 Die Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag oder lösen ein 10er Abonnement für einzeln besuchte Stunden. Die Beträge werden an der Vereinsversammlung festgelegt. Bei Nichtbesuch der Trainings verfallen die Restbeträge der Abonnemente nach einem Jahr.

8.4 Haftpflicht- und Unfallversicherung während des Kurses ist Sache der Teilnehmenden.

8.5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### IV. Austritt

9. Der Austritt aus dem Verein ist mit entsprechender Info an ein Vorstandsmitglied jederzeit möglich. Es werden keine Jahresbeiträge zurückerstattet. Bei längerer Krankheit oder Unfall werden der Jahresbeitrag und Abonnemente in Absprache mit dem Vorstand zurückerstattet.

#### V. Ausschluss

10. Mitglieder, deren Verhalten dem Wohl und Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### VI. Auflösung und Schlussbestimmung

11. Der Verein kann sich nicht auflösen, solange noch drei Mitglieder demselben angehören. Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

12. Diese Statuten treten mit der Genehmigung sofort in Kraft und sind auf der Webseite ersichtlich.

13. Eine Änderung dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder erfolgen. Alle Änderungen können nur anlässlich einer Vereinsversammlung beschlossen werden und nur dann, wenn die betreffenden Anträge gemäss 6.3.8 eingereicht und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

14. Vorliegende Statuten wurden angepasst und an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 4.9.2020 genehmigt.

Münchenstein den 4.9.2020

die Präsidentin: Margreth Bossart



die Aktuarin: Barbara Buchmann



die KassiererIn: Marianne Wendelspiess

